

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint Werktag nachmittags mit dem Datum des folgenden Tages.
Bezugspreis: Unmittelbar ab durch die Postanstalten 10 M. monatl. Einzelne Rm. 40 Pf.
Herausgeber: Reichsstelle Nr. 21295 — Schriftleitung Nr. 14574.
Postcheckkonto Dresden Nr. 2486.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum im Anfangsteil 4 R., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im mittleren Teile 8 R., unter Eingesch. 10 M. Erhöhung auf Familien- u. Geschäftsanzeigen.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Seitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Synodal-Beilage, Beihangblätter der Verwaltung der Staatschulden und der Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabchuß der Landes-Brandversicherungskasse, Berlausflüsse von Holzplantagen auf den Staatsforstrevieren.

Bauftragt mit der Oberleitung (und preßgesetzlichen Vertretung für den schriftstellerischen Teil): Regierungsrat Doege in Dresden.

Nr. 54

Sonnabend, 4. März

1922

Dresden, 3. März.

Das Leistungsbabkommen vor der Reparationskommission.

(Eigene Meldung.)

Der Reparationskommissar ist das in Berlin abgeschlossene neue Leistungsbabkommen zur Prüfung zugegangen.

Ein gemeinsamer Reichspräsidenten-Kandidat der Koalitionsparteien.

(Eigene Meldung.)

Wie wir erfahren, werden demnächst zwischen den Parteiführern des Zentrums, der Demokraten und der Sozialdemokratischen Partei Versprechungen über die Wahl eines neuen Reichspräsidenten getroffen. Man nimmt allgemein an, daß die drei Parteien sich auf die Wiederaufstellung des lebenden Reichspräsidenten Ebert einigen werden. Die Abhängigen werden entsprechend ihrer Ausstattung, daß ein Reichspräsident unnötig ist, Wohlenthaltung proklamieren, ebenso werden sich die Kommunisten nicht an den Wahlen beteiligen.

Kabinetsbildung und Direktorial-Besprechungen.

(Eigene Meldung.)

Nach der Rückkehr des Reichskanzlers nach Berlin haben gestern vormittag die üblichen Direktorialbesprechungen stattgefunden. Das Kabinett trat nachmittags zu einer Sitzung zusammen, um sich mit laufenden Geschäften zu beschäftigen. Heute nachmittag gedenkt das Kabinett zu einer neuen Sitzung zusammenzutreten, die sich u. a. mit dem vorliegenden Abkommen über die Sachleistungsmittel beschäftigen wird.

Beratungen mit den Landesfinanzministern.

(Eigene Meldung.)

Die Finanzminister der Länder sind gestern nachmittag um 4 Uhr unter Vorsitz des Reichsfinanzministers Dr. Hermes im Reichsfinanzministerium zu einer Besprechung über die Bevölkerungsbefreiungsfragen zusammengetreten.

Im Verlaufe dieser Besprechung gab Reichsfinanzminister Dr. Hermes einen Überblick über die bisherigen Verhandlungen mit den Beamtenorganisationen. Im Anschluß daran begann eine Aussprache über die Frage, in welcher Weise die Grundgebühren erhöht und besonders, ob die Wirtschaftsbehörden und die Kinderzulagen in das Grundgehalt mit hineingearbeitet werden sollen.

Der Arbeitsplan des Reichstages.

(Eigene Meldung.)

Der Reichstag wird seine Plenarsitzungen in der nächsten Zeit hauptsächlich der Beratung des Haushaltspolans für 1922 widmen. Man beabsichtigt, die Staatsberatung noch vor dem 1. April, also vor dem Anfang des neuen Haushaltsjahrs, zu beenden. Des weiteren wird das Reichsministerium heute in dritter Lesung zur Beratung stehen. Gleichzeitig denkt man an eine rasche Beratung des Reichsjugendwohlfahrtsgegeses. Mitte März will dann der Reichstag die Feuerwehrgesetze zur zweiten Lesung bringen.

Die Frage der deutschen Luftschiffahrt vor der Botschafterkonferenz.

(Eigene Meldung.)

Die Botschafterkonferenz trat vorgestern unter Leitung Hochs zusammen. Behandelt wurde die Frage der deutschen Luftschiffahrt. England vertrat die Ansicht, daß eine Kontrolle in Verantwortung nur dann durchgeführt werden könne, wenn die Nähmung von Düsseldorf und Duisburg-Ruhrort erfolgt sei. Frankreich dagegen verteidigte den Standpunkt, daß eine Kontrolle ohne irgendwelche Zugewährung an Deutschland durchgeführt werden könne. Der englische Botschafter in Paris, Hardinge, überreichte der Botschafterkonferenz ein Memorandum, worin der Standpunkt der englischen Regierung aufrechterhalten wird. Die Debatte wurde gestern fortgesetzt.

Die Zukunft des Lehrvertrags.

Ein umstrittenes Gebiet im Wirtschaftsleben ist seit das Lehrlingsverhältnis gewesen. Der Lehrling im Handwerk und im Gewerbe war ein Mittelding zwischen Arbeiter und Schüler. Auf der einen Seite war es seine Aufgabe, sich für seinen künftigen Beruf mit allen den Vorarbeiten vertraut zu machen, die zur vollen Erfüllung einer Spezialarbeit notwendig waren. Auf der anderen Seite stand er vor dem Betrieb seines Meisters, die ungeliebte Kraft in möglichst weitem Maße auch innerhalb der Lehrlingstätigkeit für die in Frage kommende Arbeit auszuwählen. Die Gefahren, die sich heraus für den Lehrling und seine fachliche Ausbildung ergaben, lagen auf der Hand. In vielen Fällen ist es dem Meister weniger darauf angekommen, dem Lehrling die gewünschten Kenntnisse zu vermitteln, als darauf, seine Arbeitskraft zu einem gewinnbringenden Faktor zu halten. Es blieb dem Lehrling in solchen Fällen selbst überlassen, auf welche Weise er aus seiner Ausbildung herauholen sollte. Das Problem des Lehrvertrags spielt daher auch stark in die sozialen Debatten unserer Zeit hinein. Die Auseinandersetzung im Reichswirtschaftsrat über die Schlichtungsordnung gehätschelt sich zu einem Teil auch als Kampf um die ländliche Rechtsnatur des Lehrvertrags. Die logische Folge der durch die Reichsverfassung den Lehrlingen grundsätzlich verbürgten Konkurrenzfreiheit wäre die Hineinbeziehung des Lehrvertragsverhältnisses in die Tarifvertragbestimmungen und in das Schlichtungsverfahren. Hiergegen machen sich aber in den Kreisen der Arbeitgeber-

chaft verschiedentlich Widerstände bemerkbar. Man sucht hier die erzieherischen Gesichtspunkte in den Vordergrund zu rücken und das Lehrlingswesen lediglich als Berufsbildungsfrage zu werten. Es entsteht daraus die Gefahr, daß den Lehrlingen, obwohl sie tatsächlich vielfach als reine Arbeitskräfte betrachtet und behandelt werden, dennoch das aus einer solchen Tätigkeit ihnen zugeschneite Recht verlieren und sie in einem Bevorrechtungsverhältnis gehalten werden, das ihre soziale Ausbildung und Erziehung zwar nicht gewährleistet, ihre Arbeitsfreiheit aber illogisch macht. Das erzieherische Moment, das jetzt als Trumpf ausgepielt wird, hat tatsächlich bisher im Verhältnis des Lehrlings zu seinem Meister eine untergeordnete Rolle gespielt. Es ist zwar nach dem gelindenden Recht theoretisch in Betracht gezogen worden, doch neben ihm stand im Handwerk, im Gewerbe, im Handel und in der Industrie als gleichwertiger Faktor das Arbeitsverhältnis. Dieses war sogar allein maßgeblich in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Gärtnerei und in einigen anderen Fällen. Bei der Abstimmung im Reichswirtschaftsrat sind zwar die letztgenannten Kategorien von dem Geltungsbereich der Schlichtungsordnung ausgenommen worden. Innerhalb der deutschen Gewerkschaften ist diese Stellungnahme, wenn sie auch nur vorbereitender und brodernder Natur ist, auf außerordentlich harter Widerstand gestoßen. Man wird also erwarten dürfen, daß die mögabenden Arbeitnehmerkreise die Entwicklung dieser Frage in der Richtung verfolgen werden, die im Lehrlingswesen häufig die volle Arbeitsfreiheit zur uneingeschränkten Geltung kommt.

Aegyptens „Unabhängigkeit“

Der beständige Meinungswiderstreit zwischen England und Frankreich, der seit dem Friedensschluß des Verhältnis der beiden Länder trübt, hat es König Georges zur Pflicht gemacht, so schnell als möglich die innerpolitischen Schwierigkeiten zu beseitigen, die einer kraftvollen Führung der britischen Außenpolitik hindernd im Wege stehen. Dazu gehören in erster Linie Irland, Ägypten und Indien. Die irische Frage scheint bis auf weiteres gelöst, wenn auch alle Unruhen des schwierigen Problems noch nicht begliehen sind. In der indischen Frage ist man über vorbereitende Schritte zu einer Neuordnung des staatlichen Verhältnisses noch nicht hinausgekommen; dagegen hat die ägyptische Frage, die die Ruhe des Mutterlandes und nicht zuletzt auch die Stellung seines Ministerpräsidenten bedroht, wie es scheint, am Schluß verloren, nachdem jetzt eine Befehlshabende Lord Georges an den Ahaben das englische Protektorat über Ägypten aufgehoben hat.

Es mag logisch bemerkt werden, daß dieser Vorgang kaum geeignet sein dürfte, alle Wünsche der Ägypter restlos zu befriedigen, sodaß es verfrüht wäre, die Liquidation der ägyptischen Frage als beendigt anzusehen. Immerhin aber bedeutet doch das Mannschaft, in dem Ägypten seine soziale Unabhängigkeit beglaubigt wird, einen bedeutenswerten Schritt vorwärts. Dagegen endet die Entzückung des englischen Kabinetts auf die Vorstellungen Lord Allenbys zurückzuführen, der eigentlich zu diesem Zweck nach London gekommen war. Allenby gewißt als der Großerzer Jerusalem und Edomarshall der britischen Armee in seiner Heimat einen guten Ruf. Seine Meinung über die Lage in Ägypten mußte überdies als besonders sachlich gelten, weil er als Vollstrecker des britischen Machtwillens über die mächtigsten Erfahrungen verfügte. Er war es gewesen, der auf Wunsch der englischen Regierung den Extremisten mit Zwangsmaßregeln entgegengetreten war, der die Deportation Zaghlul Paschas durchgeführt und dem ägyptischen Sultan jenes provozierende Schreiben zugeschickt hatte, daß der ägyptischen Nationalisten den größten Unwillen erregte und den Handelsboykott in einem solchen Maße verschärfte, daß die Militärpolitik schließlich Stein beigegeben mußte.

Der jetzige Unabhängigkeitserklärung waren Verhandlungen mit bedeutenden ägyptischen Politikern vorausgegangen, die jedoch alle nicht über

jenes Maß von Popularität und Autorität verfügten wie der verteidigte Zaghlul Pascha.

Zuerst wurde mit Abd el Kader verhandelt, der sich jedoch infolge seiner Erfahrungen in London wenig zugänglich zeigte. Besseren Erfolg hatten die

Besprechungen mit Sarwat Pascha, der seiner Abstammung nach Kopre und daher nach Rasse und Religion der Mehrheit der Bevölkerung fremd war. Immerhin übernahm er die Aufgabe, mit England zu verhandeln, wobei er als lezte Vorauflösung für eine Verständigung die Aufhebung des Protektorats, also die Anerkennung der Unabhängigkeit, die Abschaffung des Standorts, Freilassung Zaghlul und der übrigen Deportierten und das Wiedererscheinen der unterdrückten Zeitungen erklärte. In anderen Punkten zeigte er sich entgegenkommen, so besonders hinsichtlich der britischen Garnison, die bis auf weiteres in Ägypten verbleiben darf. Ein ägyptisches Parlament sollte später alle Abmachungen mit England bestätigen.

Die Verhandlungen mit Sarwat sind allem Anschein nach die Grundlage der zustandekommenden Verständigung gewesen. Ob indessen die letztere den sogenannten Extremen genügen wird, bleibt dahingestellt. In dieser Hinsicht wird ein Urteil nicht früher gefällt sein, als bis Zaghlul Pascha, der für jeden kenner Ägyptens als der einzige anerkannte Führer des ägyptischen Volkes zu gelten hat, nach Kairo zurückgekehrt sein wird. Die von Lord Milner seinerzeit vorgeschlagene Vereinbarung mit Zaghlul ist für die Mehrheit des ägyptischen Volkes die einzige Bedingung für eine gerechte Auseinandersetzung mit England. Von dieser Vereinbarung ist aber dasjenige Entgegenkommen des englischen Kabinetts noch recht weit entfernt, denn trotz aller scheinbaren Zugeständnisse wird sich an dem sozialrechtlichen Verhältnis zwischen Ägypten und England nur wenig ändern. Das letztere behält trotz der ägyptischen Geänderten und Konsulin das letzte

Novelle zum Branntweinmonopolgesetz.

Der vom 36. Ausschuß des Reichstags verabschiedete Gesetzentwurf über das Branntweinmonopol, der in erster Linie bezweckt, für das Reich neue Einnahmen zu schaffen, sieht in § 84 unter Streichung des Absatzes 2, der eine um 15 Proz. höhere Einnahme für den nicht zu Monopolergänzungsfällen bestimmten Branntwein vorsah, sofern sie auch möglich billige Branntweine zu liefern. Besteuerung des Branntweins und Entstehen eines Privatmonopols seien unausbleiblich, wenn der Verwaltung die Herstellungserlaubnis entzogen würde. Der Ausschluß des Privatgewerbes zu bestimmen durch die Verordnung des Reichsfinanzministers abzuführen und von dem zur Herstellung von Monopolergänzungsfällen verwerteten Branntwein ist eine Reinzeichnung von mindestens 4000 R. für das heilige Weingeist an die Reichsfinanz abzuführen. Der Erklärung eines Vertreters des Reichsfinanzministeriums folge soll in dem Begriffe „mindestens“ die Möglichkeit der Steigerung liegen. Die schlechte Finanzlage des Reichs und die Forderungen der Entente — zumal in England jetzt das heilige Branntwein höher belastet sei als in Deutschland nach Erhöhung der heiligen-Einnahme — zwangen dazu, aus dem Branntwein herauszuholen, soviel nur möglich ist. Eine Besteuerung des Branntweins durch die Länder wird ausgeschlossen; wo im Jahre 1913 Abgaben erhoben wurden, werden bis 1. Oktober 1924 Entschädigungen gewährt. Die Gemeinden sollen auf Grund des Landesteuergesetzes das Recht erhalten, Branntwein und Bier bis zu 10 Proz. des Kleinverkaufspreises zu besteuern. Gemeinden, die am 1. Januar 1921 Abgaben auf Branntwein erhoben haben, dürfen diese Abgaben für die Dauer von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Novelle weiter erheben.

In der am meisten umstrittenen Frage des Verarbeitungsmonopols hat der 36. Ausschuß die Fassung des Reichstags übernommen, dahingehend: „Die Reichsmonopolverwaltung darf nur die dem Massenverbrauch dienenden einfachen Trinkbranntweine herstellen. Alle solche sind insbesondere Verschnitte von Weinbrand, Acker- und Rum- und solche gefälschte Branntweine, die mehr als 10 kg Zucker in 100 l enthalten, nicht anzusehen.“ Das im Entwurf der Regierung vorgesehene weitergehende Recht eines Vollverarbeitungsmonopols ist somit abgelehnt worden. Mehrere Mitglieder des Ausschusses erklärten es für unverständlich, wie im Entwurf ein Vollverarbeitungsmonopol vorgesehen sei, wenn die Monopolverwaltung die Volksverarbeitung überlässt. Die Debatte wurde gestern fortgesetzt.

Der am meisten umstrittenen Frage des Verarbeitungsmonopols hat der 36. Ausschuß die Fassung des Reichstags übernommen, dahingehend: „Die Reichsmonopolverwaltung darf nur die dem Massenverbrauch dienenden einfachen Trinkbranntweine herstellen. Alle solche sind insbesondere Verschnitte von Weinbrand, Acker- und Rum- und solche gefälschte Branntweine, die mehr als 10 kg Zucker in 100 l enthalten, nicht anzusehen.“ Das im Entwurf der Regierung vorgesehene weitergehende Recht eines Vollverarbeitungsmonopols ist somit abgelehnt worden. Mehrere Mitglieder des Ausschusses erklärten es für unverständlich, wie im Entwurf ein Vollverarbeitungsmonopol vorgesehen sei, wenn die Monopolverwaltung die Volksverarbeitung überlässt. Die Debatte wurde gestern fortgesetzt.